



Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindergärten der Stadt Leer

Stand: 01.08.2020

Das Amtsblatt für den Landkreis Leer vom 14.02.2020/Ausgabe 03

Inhalt

§ 1 - Inhalt der Satzung	2
§ 2 - Gebührensätze	2
§ 3 - Gebührenermäßigung	3
§ 4 - Einkommen	3
§ 5 - Gebührenschuldner	3
§ 6 Festsetzung der Gebührenpflicht.....	4
§ 7 - Fälligkeit der Gebühr	4
§ 8 - Nebenleistungen	4
§ 9 - Inkrafttreten	5

Satzung

der Stadt Leer (Ostfriesland) über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindergärten der Stadt Leer

Aufgrund der §§ 10, 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 258) sowie des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Verwaltungsausschuss gem. § 89 NkomVG als Eilentscheidung im Umlaufverfahren (Beschluss wurde am 29.04.2020 rechtskräftig) folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1 - Inhalt der Satzung

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der Stadt Leer (Ostfriesland) als öffentliche Einrichtung betriebenen Kindergärten erhebt die Stadt Leer nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren als öffentlich-rechtliche Abgaben.
- (2) Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in den Kindergärten der Stadt Leer (Ostfriesland) zu den festgesetzten Zeiten.

§ 2 - Gebührensätze

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindergärten bemessen sich grundsätzlich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung. Bemessungszeitraum ist das Kindergartenjahr. Die Gebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die jeweilige Monatsgebühr ergibt sich aus Absatz 4. Das Kindergartenjahr ist der Zeitraum 01.08. - 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Gebühren werden entsprechend der zumutbaren wirtschaftlichen Belastung der Eltern bzw. des Elternteils im Sinne von § 20 KiTaG, bei denen/dem das Kind lebt, festgesetzt. Sie sind nach Einkommensgruppen und Zahl der Kinder gestaffelt.
- (3) Grundlage für die Staffelung ist das nachgewiesene Einkommen im Sinne von § 4 der in § 2 (2) genannten Personen.
- (4) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage 1 (Stand 04.11.2019), die Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern dem Haushalt mehrere unterhaltsberechtigten minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 3.000,-- €.
- (5) Wenn von den Erziehungsberechtigten innerhalb des Kindergartenjahres angezeigt wird, dass sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder erhöht hat, ist mit Wirkung vom 1. des die Änderung betreffenden Monats die Höhe der Gebühr zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die städt. Kindergärten, so sind für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der für diese Kinder maßgebenden Gebühr zu zahlen. Kinder, die die Kindertageseinrichtungen aufgrund der Regelungen in § 21 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) besuchen, werden im Rahmen der Geschwisterermäßigung nach o.g. Regelung nicht berücksichtigt.
- (7) Für Kinder, die gemäß § 21 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) einen Anspruch auf einen unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung haben, wird ab dem ersten des Monats in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet bis zur Einschulung, bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden täglich keine Kindergartenbenutzungsgebühr erhoben. Die Betreuungszeit

umfasst auch die sogenannten Randzeiten, d.h. Früh- und Spätdienste. Für Kinder nach Satz 1, die länger als 8 Stunden täglich betreut werden, wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt 18,- € je angefangene halbe Stunde. Eine Staffelung nach Einkommensgruppen erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 3 - Gebührenermäßigung

- (1) Die Stadt Leer kann auf schriftlichen Antrag in wirtschaftlichen Härtefällen eine Gebührenermäßigung gewähren. Hierzu sind die wirtschaftlichen Verhältnisse offenzulegen.
- (2) Die Vorschriften des § 90 Absatz 3 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe -, die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise zu erlassen oder vom öffentlichen Jugendhilfeträger zu übernehmen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist, bleiben unberührt.

§ 4 - Einkommen

- (1) Maßgebliches Einkommen ist die jährliche Summe der Einkünfte nach § 2 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten einzelner Einkünfte ist nicht zulässig. Solche Verluste sind dem Jahreseinkommen hinzuzurechnen.
- (2) Das Einkommen ist bei Aufnahme des Kindes in den Kindergarten für das laufende Kindergartenjahr und bei weiterem Besuch des Kindes folgender Kindergartenjahre jährlich unaufgefordert rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres, in der Regel durch Vorlage des Einkommenssteuerbescheides des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres, nachzuweisen. Wenn dieser Nachweis nicht geführt werden kann oder wenn das Jahreseinkommen im Jahr der Aufnahme um mehr als 5.000,00 € von dem des nach Satz 1 genannten Jahres abweicht, ist das voraussichtliche Jahreseinkommen des laufenden Jahres maßgebend. Dieses Einkommen ist durch entsprechende Unterlagen, zum Beispiel Lohn-/Gehaltsbescheinigung, Bilanz Einnahmeüberschussrechnung, Arbeitgeberbescheinigung, nachzuweisen.
- (3) Im Laufe des Kindergartenjahres dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreinstufung zur Folge haben, sind der Kindergartenverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung fallenden Monats neu festgesetzt.
- (4) Wird das Einkommen nicht nachgewiesen, erfolgt die Einstufung in die höchste Einkommensgruppe/-stufe.

§ 5 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungs- bzw. Sorgeberechtigten der Kinder, die in der Einrichtung, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
- (2) Gebührenschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in die Einrichtungen veranlasst haben.
- (3) Gebührenschuldner ist auch der Elternteil, der weder sorge- noch erziehungsberechtigt ist, aber mit dem Kind im Sinne von Absatz 1 in Haushaltsgemeinschaft lebt.

§ 6 - Festsetzung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung des Gebührenschuldners über seine Einkommensverhältnisse vorgenommen. Diese Erklärung ist zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres (01.08.) zu wiederholen.
- (2) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensüberprüfung vorzunehmen und die Gebühr rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres neu festzusetzen, wenn die Überprüfung zu einer anderen Gebühreneinstufung führt.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, zu dem das Kind in der Einrichtung angemeldet worden ist (Inanspruchnahme eines Platzes).
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst zum Ende des Kindergartenjahres.
- (5) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn ein Kind aus Gründen, welche die Stadt Leer nicht zu vertreten hat, der Einrichtung fernbleibt.
- (6) Eine vorübergehende Schließung einer Kindertagesstätte aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren. Als vorübergehend gilt eine Schließung, wenn diese weniger als einen Kalendermonat oder maximal 24 zusammenhängende Betriebstage der Kindertagesstätte umfasst.
Dauert die Schließung nach Satz 1 mindestens einen vollen Kalendermonat oder mindestens 25 zusammenhängende Betriebstage an, entfällt die Gebührenpflicht für volle Kalendermonate der Schließung bzw. den Kalendermonat in dem die Mehrheit der Schließtage liegt.
Ferienbedingte Schließzeiten von mindestens einer Woche unterbrechen die vorgenannten Zeiträume und werden bei der Zählung nicht berücksichtigt.
- (7) Für die Zeiten der Schließung während der Sommerferien oder anderer Ferienzeiten, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr, werden die Gebühren in voller Höhe erhoben.

§ 7 - Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird grundsätzlich für die Dauer des Kindergartenjahres vom 01.08. - 31.07. des folgenden Jahres durch Leistungsbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr ist monatlich zu zahlen.
- (3) Die Gebühr ist jeweils am 5. eines Kalendermonats fällig.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Gebühr(en) kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Bei einem Rückstand von mehr als 2 Monatsbeiträgen ist es auszuschließen.

§ 8 - Nebenleistungen

Das Verpflegungsgeld in der Tageseinrichtung ist nicht in dem Elternbeitrag enthalten und wird monatlich zusätzlich erhoben. Nebenkosten, die nicht im Beitrag enthalten sind, z.B. für Ausflüge, Getränke, besondere Veranstaltungen, werden mit den Eltern besprochen und Erstattungsbeiträge dafür eingesammelt.

Die Höhe der Gebührenpauschale für das Mittagessen und für die Verpflegung wird im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 01.03.2020 in Kraft.

Stadt Leer
 Fachbereich 1.40/Jugend, Schule und Sport

Anlage 1 zu § 2 Abs.4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindergartenplätzen der Kindertagesstätten der Stadt Leer
 (einschließlich Hort- und Krippenbetreuung) (tritt in Kraft zum 01.08.2020)

Gebührenstufe	Einkommensgrenze bei			
	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
Stufe 1 bis	26.000,00	29.000,00	32.000,00	35.000,00
Stufe 2 bis	36.000,00	39.000,00	42.000,00	45.000,00
Stufe 3 bis	46.000,00	49.000,00	52.000,00	55.000,00
Stufe 4 über	46.000,00	49.000,00	52.000,00	55.000,00

Kinderkrippe/Kindergarten/Kinderhort - Betreuung 5 Wochentage

Gebühren- stufe	4 Stunden €	4,5 Stunden €	5 Stunden €	5,5 Stunden €	6 Stunden €	6,5 Stunden €	7 Stunden €	7,5 Stunden €	8 Stunden €	8,5 Stunden €	9 Stunden €	9,5 Stunden €	10 Stunden €	10,5 Stunden €
Stufe 1	96	108	120	132	144	156	166	176	186	196	206	216	226	236
Stufe 2	128	144	160	176	192	208	218	228	238	248	258	268	278	288
Stufe 3	152	171	190	209	228	247	257	267	277	287	297	307	317	327
Stufe 4	176	198	220	242	264	286	296	306	316	326	336	346	356	366

Die Mindestbetreuungszeit beträgt 4 Stunden.